

NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945

Für die Kölnische Gesellschaft für Christlich-
Jüdische Zusammenarbeit herausgegeben von
Anne Klein und Jürgen Wilhelm



Greven Verlag Köln

Der Band dokumentiert die Vorträge der Tagung
„Die Kölner Justiz und der Umgang mit dem nationalsozialistischen
Unrecht an den Juden“ vom 18. und 19. November 2002 in Köln.

Gedruckt mit Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung
und des Landschaftsverbandes Rheinland.

Inhalt

<i>Jürgen Wilhelm</i> Einführung	7
<i>Wolfgang Gerhards</i> Grußwort des Justizministers von Nordrhein-Westfalen	20
<i>Raphael Gross</i> Der Führer als Betrüger: Moral und Antipositivismus in Deutschland 1945/1946 am Beispiel Fritz von Hippels	23
I. Brüche und Kontinuitäten: Der Kölner Justizapparat und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945	
<i>Gerhard Pauli</i> Sühne von NS-Unrecht unter deutscher Strafjustiz vor und nach Gründung der Bundesrepublik	37
<i>Christiaan Frederik Rüter</i> Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden: Das Beispiel der Kölner Gestapo	45
<i>Wolfgang Weber</i> Die Kölner Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen	57
II. „Wiedergutmachung“? – Die 1950er Jahre	
<i>Cordula Lissner</i> „In der Justiz lebe ich wie im Exil“ Zur Rückkehr jüdischer Juristen und Juristinnen	75
<i>Katharina van Bebber</i> Die Rechtsprechung in Entschädigungsverfahren	89

© Greven Verlag Köln GmbH 2003
www.Greven-Verlag.de
Lektorat: Anne Klein
Satz: Michael Lauble, Billerbeck
Umschlag: Thomas Neuhaus, Billerbeck
Druck und Bindung: Clausen & Bosse GmbH, Leck
Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3-7743-0338-X

<i>Maik Wögersien</i> Restitution: Die Rückerstattung von unberechtigt entzogenen Vermögensgegenständen	100
---	-----

III. Justiz und Öffentlichkeit – Die 1960er Jahre

<i>Werner Bergmann</i> Antisemitismus vor Gericht: Die Hakenkreuzschmierereien an der Kölner Synagoge 1959 und andere Übergriffe	131
--	-----

<i>Peter Liebermann</i> Trauma – Zeugenschaft – Beweis	150
---	-----

<i>Heiner Lichtenstein</i> Niemand spricht für die Zeugen: Medien, öffentliches Interesse und NS-Prozesse	158
---	-----

IV. Der „Fall Lischka“: ein Kölner Prozess mit internationaler Dimension – Die 1970er Jahre

<i>Beate Klarsfeld</i> Politik und Protest: Die Überlebenden und ihre Kinder	167
---	-----

<i>Heinz Faßbender</i> Der Prozess gegen Lischka, Hagen und Heinrichsohn aus der Sicht des damaligen Schwurgerichtsvorsitzenden	177
---	-----

<i>Bernhard Brunner</i> Der „Frankreich- Komplex“: Die juristische Aufarbeitung der in Frankreich verübten NS-Gewaltverbrechen	183
--	-----

Abschließende Betrachtungen

<i>Horst Matzerath</i> Kölner Justiz nach 1945: Kritisches Resümee zu einer Tagung	203
--	-----

Anmerkungen	215
Die Autorinnen und Autoren des Bandes	287

Jürgen Wilhelm

Einführung*

I.

An die Aufklärung über die NS-Zeit wurden immer schon höhere Ansprüche gestellt als an die Vermittlung anderer historischer Ereignisse. Adornos Forderung, „dass Auschwitz sich nicht wiederhole“, bekräftigt diese Erwartungshaltung ebenso wie die Warnung des Schriftstellers und Holocaust-Überlebenden Primo Levi: „Es ist geschehen, und folglich kann es wieder geschehen“. Auch wenn die historische Forschung inzwischen die politischen Entscheidungen sowie die personellen, administrativen und technischen Voraussetzungen des „Verwaltungsmassmordes“¹ hinreichend erklären kann, bleibt doch eine grundlegende und damit umso beunruhigendere Frage unbeantwortet: Wieso waren Menschen in der Lage, eine nahezu perfekt funktionierende Tötungsmaschinerie zu entwickeln und binnen weniger Jahren mehr als sechs Millionen Juden zu ermorden? Die Funktionsweise der nationalsozialistischen Diktatur erklärt nur zum Teil und letztendlich eben nicht, warum „Auschwitz“ möglich war. Jede Auseinandersetzung mit der Shoah steht vor einem unauflösbaren Dilemma: die Unvorstellbarkeit des Geschehenen in angemessener Form zu vergegenwärtigen und zugleich ein Verstehen der Bedingungen und Entwicklungslinien zu ermöglichen, damit sich ein solches Verbrechen nicht wiederholt.² Die Frage scheint berechtigt: Kann man aus der Geschichte eines der größten Menschheitsverbrechen der westlichen Zivilisation überhaupt etwas lernen? Und wenn ja, welche Lehren lassen sich aus dem Holocaust ziehen?

Die Auseinandersetzung mit dem justiziellen Umgang mit dem NS-Unrecht nach 1945 ruft unweigerlich ganz konkrete Abläufe der nationalsozialistischen Entrechtungs-, Vertreibungs- und Vernichtungspraxis wach und erfordert somit auch eine Rekonstruktion des historischen Geschehens. Dadurch rückt die häufig gestellte Frage nach einer angemessenen Bestrafung der Täter und einer gerechten Entschädigung der Opfer in einen neuen Interpretationszusammenhang. Soll man sie in

* Der Text basiert auf einer Ausarbeitung von Anne Klein.

Relation zu den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten beantworten oder aber in Relation zu den tatsächlich begangenen Verbrechen? Zielt die Rechtsprechung auf Sühne oder auf Versöhnung? Geht es um nachholende Gerechtigkeit oder um die Prävention zukünftiger Verbrechen? Beurteilt man das Ganze aus der Perspektive der Opfer oder der Täter? Und welche Rolle kommt der Justiz überhaupt bei der Herausbildung der moralischen Urteilskraft zu?

Die bundesrepublikanische Nachkriegsgeschichte ist erst seit kurzem Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen, ihre Interpretation umstritten. Man kann sie als Erfolgsgeschichte erzählen, da der mit dem *Reeducation*-Programm der Alliierten eingeleitete Prozess zu einer stabilen Demokratie geführt hat. Man kann sie aber auch als Geschichte des Verdrängens und der Versäumnisse erzählen, denn welche längerfristigen Folgen diese „gewisse Stille“ der fünfziger Jahre hatte, darüber ist wenig bekannt.³ Nach Meinung des Juristen Bernhard Schlink, der mit seinen tiefgründigen und fein gesponnenen Romanen bekannt geworden ist, leben wir „auf dem Eis“.⁴ Es besteht nicht nur die Gefahr einzubrechen, sondern vergessen wird auch, dass 90 Prozent der Realität unter dieser Eisschicht verborgen liegen. Wir befinden uns also in einem labilen Zustand, der einen behutsamen Umgang verlangt.

Das Buch „NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945“ führt durch mehr als drei Jahrzehnte bundesdeutscher Nachkriegsgeschichte. Erstmals werden für Köln verschiedene, im Rahmen des Rechts und der Justiz wirksam werdende vergangenheitspolitische Aspekte zu einer Gesamtschau zusammengeführt. Zwei Zielsetzungen werden dabei verfolgt: Multiperspektivität und den Prozesscharakter der Geschichte sichtbar zu machen. Zum einen soll ausgehend von lokalen Ereignissen und Gegebenheiten der Blick geschärft werden für deutsch-deutsche und transnationale Zusammenhänge. Es gibt mindestens zwei Perspektiven auf das Geschehene: Die Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden stellt sich dar als die einer „negativen Symbiose“, denn beide Gruppen sind in notwendig anderer, ja gegensätzlicher Weise mit der Erinnerung an die Shoah konfrontiert bzw. bemüht, dieser Erinnerung auszuweichen.⁵ Zum anderen soll deutlich werden, dass es sich bei der juristischen Vergangenheitsbewältigung um ein zeitgebundenes Phänomen handelt. Das Buch soll die Möglichkeit bieten, die quasi „blinden Stellen“ des Geschichtsbewusstseins aufzudecken.⁶ In kritischer Auseinandersetzung mit der Justiz geht es vor allem auch darum, Fallstricke und Unterlassungen aufzuzeigen. Zwei Beispiele seien an dieser Stelle erwähnt: Neun der über hundert Staatsanwälte in der Dortmunder und der Kölner Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen waren

selbst ehemalige Nationalsozialisten, acht ihrer Dienstvorgesetzten ebenfalls. Der Kölner Staatsanwalt, der auf Grund neuer Protokolle aus dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) Mitte der neunziger Jahre die Ermittlungen gegen den inzwischen 91-jährigen Theodor Oberländer leitete – die Staatsanwaltschaft Bonn hatte das Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Vertriebenenminister 1960 „mangels Beweis“ eingestellt –, sollte, obwohl er für seine laschen Ermittlungsmethoden bekannt war, in dem Forschungsprojekt zur Aufarbeitung der nordrhein-westfälischen Nachkriegsjustiz mitarbeiten – eine Entscheidung, die erst im letzten Moment rückgängig gemacht wurde.⁷ Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts sind vor allem in dem Teil, der die Strafjustiz betrifft, bei Kennern der Materie heftig umstritten – und der Öffentlichkeit kaum bekannt.⁸

Inzwischen ist das Interesse an den Verarbeitungsformen meist stärker als das Interesse an dem historischen Geschehen selbst. Dieser Tendenz zur Ablösung der Diskurs- von der Realgeschichte wird begegnet, indem spezifische Themen und Fragestellungen behandelt werden. Die Artikel folgen einem chronologischem Zeitraster, aufgeteilt in vier Zeitstufen, jeweils versehen mit einer inhaltlichen Signatur: (1) „Brüche und Kontinuitäten: die Kölner Justiz und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945“, (2) „Wiedergutmachung?“ – die 1950er Jahre“, (3) „Justiz und Öffentlichkeit – die 1960er Jahre“, sowie (4) „Der Fall ‚Lischka‘: ein Kölner Prozess mit internationaler Dimension – die 1970er Jahre“. Die von Juristen, Historikern und Psychologen verfassten Beiträge bieten erste Ansätze eines transdisziplinären Austauschs.⁹ Allein der Gebrauch der Sprache verweist auf die unterschiedlichen wissenschaftlichen Herangehensweisen. Berichte von Zeitzeugen beleben und vertiefen die Darstellung. Zum besseren Verständnis wurden sie vom Lektorat mit Hintergrundinformationen versehen.¹⁰

Raphael Gross (Direktor des Leo Baeck Institute, London) setzt sich am Beispiel eines Vortrags des Juristen Fritz von Hippel mit den fragwürdigen Traditionsbeständen im rechtswissenschaftlichen Denken nach 1945 auseinander und zeigt, wie das Fortwirken von Moral und Antipositivismus bis heute das Geschichtsbewusstsein in Deutschland prägt.

In seinem Überblick über die Sühne von NS-Unrecht unter deutscher Strafjustiz vor und nach Gründung der Bundesrepublik geht *Gerhard Pauli* (Oberstaatsanwalt in Hagen, zuvor Leiter der Justizakademie Recklinghausen) vor allem auf die Anfänge der Strafverfolgung bis 1949 ein, hier insbesondere auf die spezifischen Möglichkeiten einer Verurteilung wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nach § 10 des Kontrollratsgesetzes und die Korrektur der Rechtsprechung durch

Gerhard Pauli

Sühne von NS-Unrecht unter deutscher Strafjustiz vor und nach Gründung der Bundesrepublik

Einleitung

Das Urteil ist klar: mit der Sühne von NS-Unrecht hat sich die deutsche Strafjustiz nach Ende des Zweiten Weltkriegs zu spät auseinander gesetzt. Sie hat – gemessen an der Fülle der Taten – nur wenige Täter bestraft und diese häufig, wenn man die Schwere der Tatvorwürfe bedenkt, mit außergewöhnlich milden Strafen bedacht. Ich werde nicht versuchen, dieses Urteil zu widerlegen; es trifft nämlich, auch in der Pauschalierung, zu. Geschichtswissenschaft erschöpft sich jedoch nicht in der Anhäufung von Fakten, sondern erfüllt ihren hermeneutischen Auftrag erst in der Sinndeutung dieser Fakten und dem Versuch zu verstehen, wie es zu bestimmten historischen Phänomenen kommen konnte. Daher werde ich meine Ausführungen zur Sühne von NS-Unrecht unter deutscher Strafjustiz vor und nach der Gründung der Bundesrepublik – exemplarisch dargestellt an Beispielen aus Köln – mit entsprechenden Interpretationsangeboten ergänzen.

Der Beginn der Strafverfolgung

Das Urteil, die deutsche Justiz habe erst sehr spät mit einer Verfolgung von NS-Unrechtstaten begonnen, ist aufs Ganze gesehen richtig, muss jedoch für die Frühphase vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland relativiert werden. Sobald die deutsche Justiz in den Besatzungszonen mit Willen der Alliierten Behörden wieder zu arbeiten begann, wurden gerade auch Taten zur Anklage gebracht und verhandelt, die ihren Grund im nationalsozialistischen Unrechtsregime hatten. Es schlug sozusagen die Stunde der Opfer. Insbesondere diejenigen, die auf Grund von Denunziationen unter Verfolgungsmaßnahmen gelitten hatten, brachten nun die Denunzianten und, soweit sie ihrer habhaft werden konnten, ihre Peiniger zur Anzeige. Die dokumentierte Spruchpraxis eines Gerichts, welches in Köln seinen Sitz hatte, liefert hiervon ein beredtes Zeugnis: der Ober-

ste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH), ein im Mai 1948 errichtetes deutsches Gericht, das für die Gerichte der britischen Zone die Funktion des 1945 geschlossenen Reichsgerichts als Revisionsinstanz wahrnahm.¹ Häufig wurden hier Taten aus der Frühphase des „Dritten Reiches“ verhandelt. Das Pfeifen der „Internationalen“ am 1. Mai 1933 hatte beispielsweise eine polizeiliche Durchsuchung, Faustschläge, Tritte und mehrtägige Polizeihaft hervorgerufen.² Und im November 1933 genügte einem SA-Sturmführer das bloße Gerücht, in einer Gaststätte seien abfällige Reden über die Reichsregierung geführt worden, um dem vermeintlichen Täter zwei Zähne auszuschlagen und das ganze Gebiss so schwer zu beschädigen, das alle Zähne später entfernt werden mussten. Darüber hinaus kam das Opfer zwei Tage in Polizei- und danach vier Wochen in Lagerhaft.³ Auch brutale Misshandlungen von Juden wurden nun vor Gericht gebracht. So kam es zur Verurteilung eines Polizeibeamten, der in vier Fällen Juden mit Faustschlägen, Tritten und dem Übergießen mit kaltem Wasser gequält hatte, wobei dem Obersten Gerichtshof die Verurteilung dieses Menschen zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren nicht ausreichend erschien.⁴

Anzeigen von Juden, die die Verfolgung durch rechtzeitige Flucht überlebt hatten, bildeten indes die Ausnahme. Die Gründe hierfür sind klar: Viele Emigranten wollten nicht mehr – oder jedenfalls zu diesem Zeitpunkt noch nicht – zurückkehren. Aus dem Ausland aber ließen sich solche Verfahren nur sehr schwer betreiben. Die Hauptbetroffenen der Shoah aber hatten keine Stimme mehr und zu dieser Zeit auch niemanden, der für sie sprach. Dies zählt zu den Hauptmerkmalen der frühen Rechtsprechung: eine Verfolgung der Täter fand zwar statt, aber nur auf Anzeige einzelner. Man arbeitete die angezeigten Taten ab, verschwendete aber keinen Gedanken daran, von Amts wegen die Unrechtstaten des NS-Regimes aufzuklären und die hierfür Verantwortlichen zu ermitteln.

Auch gebrauchten die deutschen Gerichte zunehmend zögerlich die ihnen von den Alliierten an die Hand gegebenen Gesetze. Dies betraf insbesondere den Tatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.⁵ Diese Norm betraf *expressis verbis* Verfolgungshandlungen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, widersprach aber in zweierlei Hinsicht Grundprinzipien des deutschen Strafrechts: sie war tatbestandlich nicht präzise und – was schwerer wog – bestimmte eine rückwirkende Strafbarkeit, war also erst nach den Taten, welche bestraft werden sollten, geschaffen worden. Beides führte zu einer großen Reserviertheit der deutschen Gerichte gegenüber der Anwendung dieser Norm. Es wirkt jedoch befremdlich, wenn dieselben Richter, die ohne Bedenken das Blutschutzgesetz und die Polen-Strafrechtsverord-

nung angewandt hatten, sich nunmehr auf hergebrachte rechtsstaatliche Grundsätze beriefen. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone war geprägt von dem Bemühen der – übrigens unbelasteten – Richter dieses Gerichts, der deutschen Justiz das alliierte Recht als Möglichkeit nahe zu bringen und Gerechtigkeit gegenüber den Opfern walten zu lassen. Dieser Kampf war indes vergeblich. Die Zahl der Freisprüche stieg an und die Strafmaße wurden immer geringer. Mit der Eröffnung des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe im Jahr 1950 wurden die Befugnisse des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone auf dieses Gericht übergeleitet. In der Folgezeit kam die Verfolgung von NS-Taten fast völlig zum Erliegen.

Die fünfziger Jahre

Waren 1948 noch 1.819 und 1949 noch 1.523 Verfahren wegen NS-Verbrechen in Nordrhein-Westfalen mit Urteilen abgeschlossen worden, so sank diese Zahl ab 1950 dramatisch. 1952 kam es noch zu 191 Verurteilungen, 1955 gar nur noch zu 21.⁶ Dafür gab es viele Gründe; der Hauptgrund aber lag in der mangelnden Bereitschaft, die Täter zu verfolgen und vor Gericht zu stellen. Eine der ersten Handlungen des Deutschen Bundestages war 1949 die Verabschiedung eines Amnestiegesetzes, in dessen Folge viele der bereits verurteilten Personen auf freien Fuß kamen und Tausende von Verfahren eingestellt wurden.⁷ Alle großen Parteien waren für dieses Gesetz eingetreten, denn den Politikern war bewusst, dass dies der Haltung der überwältigenden Mehrheit der deutschen Bevölkerung entsprach. Es ist daher richtig festzustellen, dass in dieser Zeit die Bemühungen der Staatsanwaltschaften, NS-Verbrechen aufzuklären, gegen null tendierten; ebenso wichtig aber ist die Feststellung, dass so gut wie niemand Anfang der fünfziger Jahre eine solche Verfolgung wollte. Aus der von Hermann Lübke so genannten Phase des „kollektiven Beschweigens“ nahmen sich auch die Strafverfolgungsorgane nicht aus. Hierfür ein Beispiel: 1948 befasste sich der bereits erwähnte Oberste Gerichtshof für die Britische Zone mit dem Fall des ehemaligen Kölner Landgerichtspräsidenten Müller, der dieses Amt zwischen 1933 und 1945 innehatte, eng mit der NSDAP und deren örtlicher Leitung verbunden war und in einer Reihe von Fällen Richter seines Bezirks zu harten Strafen, insbesondere zur Verhängung der Todesstrafe, aufgefordert hatte.⁸ Einem Richter, von dem eine Frau zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, weil sie einem Kriegsgefangenen verbotenerweise ein Butterbrot und ein Glas Schnaps gegeben hatte, hatte er folgende Richtschnur erteilt: „Ein Butterbrot – ein